



Statuten Reform 91

Verein für Strafgefangene und Ausgegrenzte



A Zweck

Reform 91 ist ein Verein, der sich zum Ziel setzt, politische, gesellschaftliche und kulturelle Reformen einzuleiten, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes und Strafvollzuges.

1. Reform 91 versucht diesen Zweck vorzugsweise zu erreichen durch:
 - a) Hilfe-Leistung an und Vertretung von Gefangenen und deren Angehörige
 - b) Hilfeleistung an und Vertretung von Gefangenen individuell oder kollektiv im Sinne einer gewerkschaftsähnlichen Tätigkeit und Organisation.
 - c) Erarbeiten neuer gesellschaftlicher/kultureller Modelle, die zu einem besseren sozialen Bewusstsein beisteuern
 - d) Friedensarbeit

B Rechtsform

2. Reform 91 ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.
Das Vereinsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.

C Vertretung

3. Dritten gegenüber wird Reform 91 durch den Vorstand vertreten, der die Vertreterbefugnisse regelt.

D Mitgliedschaft

4. Mitglied kann werden, wer Ziel, Zweck, Statuten und Beschlüsse der Reform 91 anerkennt.
5. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Passivmitgliedschaft
6. A) Aktivmitglieder (Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und juristische Personen) sind solche, die in Werten oder Arbeit min-



destens Fr 2000.- pro Jahr Leistungen erbringen, gerechnet à Fr 80.- in der Stunde. Aktivmitglieder haben so viele Stimmen in der Mitgliederversammlung wie Mitgliedschaftsjahre.

Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

B) Passivmitglieder (Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und juristische Personen) sind solche, welche nicht diese Leistungen erbringen. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7. Die Aufnahme in die Reform 91 erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Neuaufnahmen erfolgen durch den Vorstand.

E Austritt

8. Der Austritt kann schriftlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Bei Jahresbeiträgen besteht bei einem Austritt des Beitragsjahres keine Rückerstattungspflicht.

F Ausschluss

9. Ein Mitglied, das die Statuten, Jahresprogramme oder Beschlüsse sowie Richtlinien der Mitgliederversammlung verletzt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

G Beiträge

10. Die Passivmitglieder sind zur Leistung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet.

H Organisation/Verwaltung

11. Die Organe der Reform 91 sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand/Geschäftsleitung
 - c) Revisionsstelle



12. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Tätigkeitsbereiche des Vorstandes und die Konzeptarbeit.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über das ausgearbeitete Budget.
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge und Wünsche der Mitglieder

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils auf spätestens Ende Mai einzuberufen.
14. Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
15. Die Einberufung muss einen Traktanden-Vorschlag enthalten.
16. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand aus, und ist spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste der Post zu übergeben.

Mitglieder, welche am Besuch der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich schriftlich zu den Traktanden äussern und ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe muss postalisch bis zum Vortag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einlangen.
17. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, solange nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmung verlangt. Über nicht in den Traktanden stehende Geschäfte darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.



18. Jedes Passivmitglied hat nur eine Stimme, Aktivmitglieder soviel Stimmen wie ganze Mitgliedschaftsjahre.
19. Zur Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
Das Geschäft darf nur dann zur Abstimmung kommen, wenn mit der Einladung ein formulierter Änderungsantrag bekannt gegeben wurde.

I Der Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitglieder. Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die anwesenden Mitglieder. Wählbar sind die vom Vorstand oder von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagenen Personen.
Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
21. Wiederwahl ist zulässig
22. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht versäumen, können durch den Vorstand nach erfolgloser Mahnung bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert werden.
23. Bei Vakanzen ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Solche Ergänzungen unterliegen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

K Aufgaben des Vorstandes

24.
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführen von Beschlüssen
 - c) Kontrolle des Sekretariates
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Verwaltung der Finanzen und Bewilligung nicht budgetierten oder das Budget übersteigender Ausgaben, was der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.



- f) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung.
 - g) Erstellen der Traktandenliste der Mitgliederversammlung.
25. In dringlichen Fällen ist der Vorstand befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, selbst wenn sie in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Die Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
26. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand versammelt sich, so oft es ihm notwendig erscheint, oder wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied der Revisionsstelle dies wünschen.

L Revisionsstelle

27. Zur Prüfung des gesamten Rechnungswesens wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre eine Revisionsstelle gewählt.
28. Wiederwahl ist zulässig.
29. Die Revisionsstelle ist berechtigt, von jedem an der Buchführung beteiligten Vorstandsmitglied oder von allen Vereinsbeauftragten, Aufschlüsse und Belege über das Rechnungswesen zu verlangen und Kassenstürze vorzunehmen.
30. Die Revisionsstelle hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen, Bericht darüber zu erstatten und Antrag zu stellen.

M Besondere Bestimmungen

31. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
32. Die Auflösung des Vereins kann von jeder Mitgliederversammlung durch vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn dieses Geschäft in den Traktanden aufgeführt ist. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen all-



fälliges verbleibendes Vermögen einer bestehenden Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

33. Eine Verteilung des Restvermögens der Reform 91 unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
34. Die vorliegenden Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lenzburg, 31. März 1990

Zürich, 6. November 1993

Frauenfeld, 26. April 1997

Frauenfeld, 08. Januar 2009

Olten, 27. Mai 2016

gez. Der Präsident: Peter Zimmermann

gez. Der Vizepräsident: Walo Ilg

gez. Geschäftsleiterin: Gabrielle Hirt

Angeschlossene Arbeitsgruppen:

HAS

Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen

Theatergruppe KORN

Interaktionstheater

